

Änderung Umsatzsteuersätze durch zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Wie bereits aus der Tagespresse vernommen, werden die Umsatzsteuersätze im Zeitraum 01.07.2020 - 31.12.2020 von derzeit 19% auf 16% bzw. von derzeit 7 % auf 5 % gesenkt. Für die Frage, welcher Steuersatz anzuwenden ist, ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistung entscheidend. Fällt dieser in den Zeitraum des 2. Halbjahres 2020 sind die verminderten Steuersätze anzusetzen.

Nachfolgend geben wir Ihnen zu ausgewählten Einzelfragen kurze Erläuterungen. Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir auf Grund der großen Bandbreite der Fälle hier nicht alle aufführen können.

Noch sind nicht alle Detailfragen geklärt, so dass diese Informationen nur auf dem derzeitigen Stand der Dinge erfolgen.

Wirtschaftlich abgrenzbare Teilleistungen (z.B. Mietverträge):

Werden vereinbarte Teilleistungen im Zeitraum 01.07.-31.12.2020 erbracht/fertig gestellt, dann sind hierfür die verminderten Steuersätze anzusetzen.

Mietverträge müssen an den neuen Steuersatz von 16 % angepasst werden mit Ausweis des verminderten Steuersatzes und des Steuerbetrages.

Es genügt eine schriftliche Ergänzung des Mietvertrages, in der die zu zahlende Miete einschließlich Nebenkosten einem Steuersatz von 16 % unterworfen wird.

Anzahlungen:

Beispiel: Erbringung der regelbesteuerten Leistung: 01.07.2020 bis 31.12.2020

Anzahlungsrechnungen geschrieben bis zum 30.06.2020: 19 % Umsatzsteuer

Anzahlungsrechnungen geschrieben vom 01.07. bis 31.12.2020: 16 % Umsatzsteuer

Der anzuwendende Umsatzsteuersatz auf die Gesamtleistung bemisst sich dennoch nach wie vor nach dem Zeitpunkt der Lieferung/Leistung. Sollte also beispielsweise eine Anzahlungsrechnung vor dem 30.06.2020 richtigerweise mit 19 % USt geschrieben worden sein, ist die Gesamtleistung, wenn die Ausführung in den Zeitraum 01.07.-31.12.2020 fällt, vollständig mit 16 % USt abzurechnen. Die mit der Anzahlungsrechnung abgeführte Umsatzsteuer von 19% wird in der Schlussrechnung korrigiert.

Ausgangsrechnungen prüfen:

Durch die Umstellung gilt es, auch bei seinen eigenen Ausgangsrechnungen im Hinblick auf die Anwendung des richtigen Steuersatzes etwas genauer hinzusehen. Im Vordergrund steht immer die Frage nach dem Zeitpunkt/Datum der Lieferung bzw. Leistungserbringung.

Bitte prüfen Sie Ihre Rechnungen.

Spezialfall Gastronomie/Hotellerie:

Im Bereich der Gastronomie/Hotellerie gibt es neben der temporären Herabsetzung der Umsatzsteuersätze noch die (ebenfalls) vorübergehende Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf im Haus abgegebene Speisen. Bis zum 30.06.2020 gilt hierfür der Regelsteuersatz von 19%. Ab dem 01.07.2020 wird hier zwischen Speisen und Getränken differenziert. Für Speisen gilt ab 01.07.2020 der ermäßigte Steuersatz von 5 % bzw. 7 %, ab dem 01.01.2021 bis 30.06.2021.

Es sind deshalb u.a. entsprechende Programmierungen an den Kassensystemen vorzunehmen.

Für Frühstück, welches mit einem Pauschalpreis abgerechnet wird, ist für den Zeitraum vom 01.07.2020 - 30.06.2021 ebenfalls eine Aufteilung in 5% (7%) und 16% (19%) vorzunehmen.

Nach Rücksprache mit der Finanzverwaltung schlagen wir hierfür folgende pauschale prozentuale Aufteilung vor.

80% des Frühstückspreises werden mit dem ermäßigten Steuersatz (5%/7%) abgerechnet

20% des Frühstückspreises werden mit dem Regelsteuersatz (16%/19%) abgerechnet

Sollten Sie individuelle Fragen zum Thema Umsatzsteuer haben, rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. (FH) Thomas Großholz
Steuerberater
Lüneburger Straße 13
29614 Soltau

Telefon: 05191 / 9 39 98-0

Telefax: 05191 / 9 39 98-29